

bereits gewährt worden sind, ihnen auch verbleiben sollen. Nur aus Unlaß des in der zweiten Kammer gefaßten Beschlusses glaubte die Minorität, es sei angemessen, doch wenigstens für die Zukunft noch eine kleine Restriction eintreten zu lassen. In Rücksicht auf den letzten Grund hat daher die Minorität den Abschnitt so gefaßt, wie der erste Satz lautet. Dies war der Grund, weshalb sie sagte: „Die Israeliten dürfen von Publication dieses Gesetzes an nur in den Städten Dresden und Leipzig ihren bleibenden Aufenthalt nehmen.“ Die Minorität hat wohlweislich gesagt: „von Publication dieses Gesetzes an,“ weil sie dadurch hat zu erkennen geben wollen, daß diejenigen Juden, die an einem andern Orte bereits wohnen, nicht wieder zurückgewiesen werden dürften nach Dresden und Leipzig, dafern sie überhaupt dort wohnen und dort bleiben wollen. Nur wenn ein Israelit von neuem einen bleibenden Aufenthalt sich verschaffen will, so müßte er nach Dresden und Leipzig ziehen. Z. B. wenn ein Jude in Chemnitz wohnt, so soll er nach der Ansicht der Minorität dort nicht nur bleiben können, sondern auch vollständig die Rechte genießen, die die Regierung ihm gewähren will; wenn er aber von Chemnitz wegziehen wollte, so könnte er in keine andere Stadt ziehen, als nach Dresden oder Leipzig. Das wäre die einzige Beschränkung, und ich glaube, über diese Beschränkung, meine Herren, dürfte sich am allerwenigsten die Majorität der Deputation aussprechen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Majorität, die wiederum auf das Gesetz von 1838 zurückgehen will, dasselbe ausspricht. Denn in §. 1 des betreffenden Gesetzes von 1838 heißt es auch: „Die Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt von Juden in hiesigen Landen ist künftig auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkt und wird auf andere Orte nicht ertheilt werden.“ Mindestens kann sich also die Minorität in dieser Beziehung von der Majorität keine Vorwürfe machen lassen. Was den zweiten Satz betrifft, so ist er vollständig dem Satze gleich, welchen die Regierung vorgeschlagen hat, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß die Worte weggefallen sind: „welche sächsische Unterthanen sind“. Diese Worte hat die Regierung beigelegt; die Minorität hat sie weggelassen, und zwar um deswillen, weil die Minorität glaubte, es sei hinlängliche Garantie geboten durch das Mandat von 1831, wenn ausländische Juden sich im Lande niederlassen wollen. Wollen sie sich niederlassen, so können sie sich nach Ansicht der Minorität jetzt nur, bis eine weitere definitive Bestimmung getroffen ist, in Dresden oder Leipzig als Gemeindeglieder aufnehmen lassen. Sie müßten in diesem Falle freilich den Erfordernissen entsprechen, die das Mandat von 1831 vorschreibt. Diesen werden sie aber nicht immer entsprechen können, weil nach den Bestimmungen des Mandats erforderlich ist, daß Derjenige, der aufgenommen sein will, 6 Jahre in Sachsen und 3 Jahre am Orte sich aufgehalten hat. Allein auf ausdrücklichen Antrag der Gemeindevertreter kann davon durch die Kreisdirection Dispensation ertheilt werden. Das war also der Grund, weshalb

die Minorität die Worte: „welche sächsische Unterthanen sind,“ nicht mit aufgenommen hat; sie glaubte, es sei hinlängliche Garantie in dieser Beziehung vorhanden. Gegen den Vorschlag Sr. Königl. Hoheit würde die Minorität am allerwenigsten etwas einzuwenden haben, weil sie eben der Ansicht war, daß Dasjenige, was im zweiten Satze der §. 1 des Gesetzes von 1838 enthalten ist, sich von selbst versteht. Die Minorität hat angenommen, daß, wenn ein Israelit irgendwo bereits durch den Aufenthalt die Heimathsangehörigkeit erlangt hat, es dabei natürlich sein Bewenden haben müsse. Mit etwas Weiterem mag ich die geehrte Kammer nicht behelligen, sie mag nun selbst entscheiden, was sie für angemessen hält.

Staatsminister v. Friesen: Ich erlaube mir nur ein Wort auf die Rede des Herrn Referenten zu sagen. Er hat bemerkt, es sei aus dem Vorschlage der Regierung in dem Gutachten der Minorität der Satz: „welche sächsische Unterthanen sind“ weggelassen worden, weil die Minorität geglaubt habe, es sei hinlänglich in dieser Beziehung schon durch das Mandat von 1831 Fürsorge getroffen worden. Da scheint mir doch der Herr Referent zu ausschließlich nur das Verhältniß der Niederlassung im Auge gehabt zu haben; es treten aber noch manche andere Verhältnisse ein, wo wir sie den ausländischen Christen nicht gleichstellen wollen, z. B. rücksichtlich der Gewerbe, die im Umherziehen betrieben werden, rücksichtlich des Besuchs der Jahrmärkte u. dgl. In dieser Beziehung hat die Regierung angenommen, daß hinsichtlich der ausländischen Juden keine weiteren Rücksichten zu nehmen seien, sondern daß die ältere Gesetzgebung wieder eintrete. In dieser Beziehung würde also die Minorität der Deputation weiter gehen als die Regierung.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun vielleicht überzugehen sein zur Eröffnung der Discussion über die von der Deputation vorgeschlagene §. 3b., und zwar bevor die Abstimmung eintritt über die §. 4.

v. Erdmannsdorf: Meine Herren! Es scheint mir denn doch in hohem Grade bedenklich, dieser Paragraphe seine Zustimmung zu geben, wie sie die geehrte Deputation als 3b. uns vorgelegt hat. Darnach sollen diejenigen grundrechtlichen Bestimmungen in Wirksamkeit bleiben, wonach alle und jede — ich will mich des Zeitausdrucks bedienen — Erregung körperlichen Schmerzgefühls aufhören soll. Sie werden mir aber einräumen, daß es Gattungen des Menschengeschlechts giebt, die ohne diese Erregung körperlichen Schmerzgefühls gar nicht zu handhaben sind. Welcher Mittel soll ein Richter sich bedienen, wenn er einen so verstockten Inculpaten hat, der stets schweigt, der weder Ja noch Nein sagt oder gar sich Unziemlichkeiten erlaubt? Es mögen ihm Fragen vorgelegt werden, welche wollen, er schweigt. Glauben Sie, daß Sie den Mann zu irgend einer Aeußerung bringen werden dadurch, daß Sie ihn bei Wasser und Brod und hartem Lager hinsetzen? Das ist dem Manne ganz einerlei, da ziehen